

Vorschlag zu Empfehlungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO auf Grund der Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 in Bezug auf § 11 Absatz 2 Kraftfahrtsachverständigengesetz (KfSachvG) und Nummer 3.1.4.3 Anlage VIII, Nummer 2.5 Anlage VIIIb, Nummern 2.6, 7.1 und 8.2 Anlage VIIIc, Nummern 2.5 und 7.3 Anlage XVIIa, Nummern 2.5, 7.1d und 8.3 Anlage XVIII d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sowie zur Anwendung des § 1 Absatz. 2 der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV)

Bonn, den 23.03.2020

StV22/7341.1/40-00

Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) wurde darüber informiert, dass die planmäßige Durchführung der Schulungen für den gesamten Bereich der technischen Fahrzeugüberwachung einschließlich beigelegter Prüfungen vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2/ COVID 19) nicht gewährleistet werden kann. Da diese Schulungen meist in größeren Gruppen stattfinden, ist es vor dem Hintergrund des bereits vorhandenen erhöhten Krankenstandes und des erforderlichen Schutzes der übrigen Mitarbeiter derzeit nicht vertretbar, die fristgerechte Teilnahme an den betreffenden Präsenzs Schulungen zu verlangen.

Weiterhin ist mit Einschränkungen der Prüfkapazitäten für die technische Überwachung zu rechnen. Eine Änderung der Zeitabstände in der Anlage VIIIb der StVZO stünde im Widerspruch zu den unionsrechtlichen Verpflichtungen aus der Richtlinie 2014/45/EU. Die Fristverlängerung auf zwei Monate für die Nachuntersuchung ist durch Artikel 9 der Richtlinie 2014/45/EU abgedeckt.

Es wird daher vorgeschlagen, den Polizeibehörden der Länder (sowie dem Bundesamt für Güterverkehr) eine vorübergehende Nichtahndung der Tatbestände nach laufenden Nummern 186.1.1 (Vorführungsfrist bis zu 2 Monate überschritten) ,186.1.2 und 186.2.1 (Vorführungsfrist mehr als 2 Monate und bis zu 4 Monate überschritten) der Bußgeldkatalog Verordnung (BKatV) zu empfehlen.

BMVI schlägt daher zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Vorgehens die folgenden Empfehlungen zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO durch die zuständigen Landesbehörden und zur Anwendung der BKatV vor.

Vorschlag zu Empfehlungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO auf Grund der Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 in Bezug auf § 11 Absatz 2 Kraftfahrtsachverständigengesetz (KfSachvG) und Nummer 3.1.4.3 Anlage VIII, Nummer 2.5 Anlage VIIIb, Nummern 2.6, 7.1 und 8.2 Anlage VIIIc, Nummern 2.5 und 7.3 Anlage XVIIa, Nummern 2.5, 7.1d und 8.3 Anlage XVIII d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sowie zur Anwendung des § 1 Absatz. 2 der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV)

Bonn, den 23.03.2020

StV22/7341.1/40-00

In Abstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehenden Vorschlag zu Empfehlungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO auf Grund der Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 in Bezug auf § 11 Absatz 2 Kraftfahrtsachverständigengesetz (KfSachvG) und Nummer 3.1.4.3 Anlage VIII, Nummer 2.5 Anlage VIIIb, Nummern 2.6, 7.1 und 8.2 Anlage VIIIc, Nummern 2.5 und 7.3 Anlage XVIIa, Nummern 2.5, 7.1d und 8.3 Anlage XVIII d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sowie zur Anwendung des § 1 Absatz. 2 der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV):

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag

Guido Zielke

1. Empfehlung zu § 11 Absatz 2 KfSachvG

Die Erfüllung der Pflichten zur Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer nach § 11 Absatz 2 des KfSachvG kann für das Jahr 2020 durch Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen im gleichen Umfang im Jahr 2021 nachgeholt werden.

2. Empfehlung zu Nummer 3.1.4.3 Anlage VIII StVZO

Die einmonatige Frist nach Satz 2 für die Nachuntersuchung wird für das Jahr 2020 auf zwei Monate verlängert.

3. Empfehlung zu Nummer 2.5 Anlage VIIIb StVZO

Die Erfüllung der Pflichten zur Weiterbildung der betrauten Personen (Prüfingenieure) kann für das Jahr 2020 durch Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen im gleichen Umfang im Jahr 2021 nachgeholt werden.

4. Empfehlung zu den Nummern 2.6, 7.1 und 8.2 Anlage VIIIc StVZO

Die Erfüllung der Pflichten zur Schulung der verantwortlichen Fachkräfte einschließlich vorgeschriebener Wiederholungsschulungen kann für das Jahr 2020 durch Teilnahme an zusätzlichen Schulungen im gleichen Umfang im Jahr 2021 nachgeholt werden. Die Anforderungen nach Nummer 7.1 sind für das Jahr 2020 erst bis zum Ende des Jahres 2021 nachzuweisen. Die zweimonatige Frist nach Nummer 2.6 im letzten Satz ist bis zum Ende des Jahres 2021 gleichzeitig nicht anzuwenden.

5. Empfehlung zu den Nummern 2.5 und 7.3 Anlage XVIIa StVZO

Die Erfüllung der Pflichten zur Schulung der verantwortlichen Fachkräfte einschließlich vorgeschriebener Wiederholungsschulungen kann für das Jahr 2020 durch Teilnahme an zusätzlichen Schulungen im gleichen Umfang im Jahr 2021 nachgeholt werden. Die Wiederholungsfrist nach Nummer 7.3 im ersten Satz ist bis zum Ende des Jahres 2021 gleichzeitig nicht anzuwenden.

6. Empfehlung zu den Nummern 2.5, 7.1d und 8.3 Anlage XVIIIa StVZO

Die Erfüllung der Pflichten zur Schulung der verantwortlichen Fachkräfte einschließlich vorgeschriebener Wiederholungsschulungen kann für das Jahr 2020 durch Teilnahme an zusätzlichen Schulungen im gleichen Umfang im Jahr 2021 nachgeholt werden. Die Anforderungen nach Nummer 7.1d sind für das Jahr 2020 erst bis zum Ende des Jahres 2021 nachzuweisen. Die zweimonatige Frist nach Nummer 2.5 Satz 2 ist bis zum Ende des Jahres 2021 gleichzeitig nicht anzuwenden.

7. Empfehlung zu § 1 Absatz 2 BKatV

Die Tatumstände im Abschnitt 1 des BKatV sind bei eingeschränkten oder fehlenden Prüfkapazitäten für die technische Überwachung durch Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 im Regelfall nach § 1 Absatz 2 nicht als fahrlässig anzusehen.